

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen und benutzen Sie die erforderlichen Fachbegriffe bei der Ermittlung.

Fall 1: Der Steuerpflichtige S. hat EaGw in Höhe von 5.000,00 €. Zusätzlich ist er als Angestellter bei der X GmbH tätig. Er erzielt dort ein monatliches Gehalt in Höhe von 3.500,00 €. Weihnachtsgeld gibt es in Höhe $\frac{1}{2}$ Gehalts. Für seine Fahrten zur Arbeit nutzt er einen eigenen PKW. Er fährt an 240 Tagen 30 km zur Arbeit (einfache Entfernung). Zusätzlich macht er Fachliteratur in Höhe von 600,00 € geltend.

Als Sonderausgaben sind 4.000,00 € nachgewiesen, als außergewöhnliche Belastungen 3.000,00 €.

Fall 1a: Was würde sich in Fall 1 ändern, wenn der Steuerpflichtige S. ein 8 jähriges Kind hat, welches er alleine erzieht. Für dieses Kind sind Betreuungskosten in Höhe von 4.000,00 € angefallen. – Neue Berechnung des zu versteuernden Einkommens ist erforderlich!

Fall 2: Die Eheleute E. erzielen beide Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Der Ehemann bekommt 4.000,00 € pro Monat. Die Ehefrau 2.500,00 € pro Monat. Der Ehemann macht Fahrtkosten für 230 Tage für 45 km einfache Entfernung geltend. Die Ehefrau fährt mit dem Bus 10 km zur Arbeit auch an 230 Tagen. Der Ehemann musste aus betrieblichen Gründen an einer Fortbildung teilnehmen, die insgesamt Kosten in Höhe von 400,00 € verursacht hat. Diese sind **nicht** ersetzt worden. Weiterhin macht er Kosten für Fachliteratur in Höhe von 300,00 € geltend. Die Ehefrau ist Mitglied im Bund der Steuerzahler, dies kostet 60,00 € pro Jahr. Da beide Eheleute berufstätig sind, werden ihre beiden 8 und 10 jährigen Kinder von einer Tagesmutter betreut. Kosten für die Tagesmutter sind 800,00 € pro Monat. Für die Hilfe bei den Hausaufgaben wurde ein Student engagiert, der zusätzlich 200,00 € pro Monat kostet. Die Eheleute haben sich darauf geeinigt, dass der Ehemann die Betreuungskosten ansetzen soll.

Der Ehemann erzielt zusätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 20.000,00 €. Beide besitzen Anteile an einem Mehrfamilienhaus, aus dem sie Einkünfte von insgesamt 6.000,00 € erzielt haben. Der Bruder der Ehefrau hat auch einen Anteil am Haus. Alle haben den gleichen Anteil.

Als Sonderausgaben werden 6.000,00 € und als außergewöhnliche Belastung 5.000,00 € geltend gemacht. Diese sind auch nachgewiesen.